

III. Verwaltungsgerichtshof. Entscheid vom 12. April 2002. In der Beschwerdesache (3A 01 47) **A. und B.** Restaurant Bad Bonn, Postfach 164, 3186 Düdingen, beide vertreten durch ..., **Beschwerdeführer**, gegen den **OBERAMTMANN des Sensebezirks**, 1712 Tafers, sowie **C., D., E. und F.**, 3186 Düdingen, **Beschwerdegegner**, betreffend **Gastwirtschaftsbetrieb, Lärmimmissionen aus Landgasthof, (Entscheid des Oberamtmanns vom 21. Februar 2001)**

**hat sich ergeben:**

- A. A. und B. sind Pächter und Betreiber des Restaurants Bad Bonn in der Gemeinde Düdingen, das ausserhalb der Bauzone liegt. Sie organisieren seit mehreren Jahren regelmässig in ihrem Betrieb Konzerte ("Rockfestivals"). Seit 1996 beschwerten sich Anwohner über unzumutbare Lärmbelästigungen durch das Verkehrsaufkommen (wildes Parkieren, Gegröle, Türenknallen, Hupen, Motorenlärm ["Kavaliertarts"]) und durch die Musik. Das Oberamt des Sensebezirks führte in der Folge mit den Betroffenen verschiedene Sitzungen durch und beauftragte das kantonale Amt für Umweltschutz mit Lärmmessungen. Eine Änderung der Situation trat offenbar nicht ein.
- B. Am 21. Februar 2001 fällte der Oberamtmann folgenden Entscheid:
1. *Ab 15. März 2001 werden Aufführungen/Konzerte im Restaurant Bad Bonn ab 20.30 Uhr generell untersagt.*
  2. *(Verfahrenskosten).*
  3. *Vorgängig der Aufhebung dieses Verbots durch den Oberamtmann, müssen die Betreiber den Nachweis erbringen, dass sämtliche erforderlichen Lärmbegrenzungs-Massnahmen ausgeführt wurden (Bericht eines diesbezüglich spezialisierten Büros), damit die Anwohner bei zukünftigen Anlässen/Konzerten vor übermässigen Lärmimmissionen verschont bleiben.*
  4. *Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.*
  5. *(Rechtsmittelbelehrung).*
  6. *(Zustellung)."*

Zur Begründung seines Entscheids führte der Oberamtmann aus, dass bereits im Jahre 1996 Lärmmessungen vorgenommen worden seien. Damals seien Werte von 95 db gemessen worden, obwohl lediglich 93 db erlaubt seien. Die Situation habe sich auch später nicht verbessert und sei unerträglich gewesen. Nach den Aussagen des Vorstehers der Abteilung Lärmschutz im kantonalen Amt für Umweltschutz handle es sich um einen "*bruit épouvantable*". Am 13. Mai 1997 habe die erwähnte Abteilung festgehalten, dass die vorgenommenen Messungen die Grenzwerte überstiegen.

Die Isolationen im Restaurant seien ungenügend. Ein Konzert sei bei verschlossenen Fenstern und Rolläden abgehalten worden und trotzdem sei der Lärmpegel viel zu hoch gewesen. Die Massnahmen der Betreiber hätten bis heute kein annehmbares Resultat gezeitigt.

- C. Gegen diese Verfügung lassen A. und B. am 26. März 2001 beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen. Sie verlangen die Aufhebung des angefochtenen Entscheids oder (subsidiär) die Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zur neuen Beurteilung. Gleichzeitig ersuchen sie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Sie werfen dem Oberamtmann die Verletzung des materiellen Rechts und Ermessensmissbrauch vor. Das Restaurant befinde sich in der Landwirtschaftszone und hier gelte ein Immissionsgrenzwert von 50 db. Es gehe nicht an, dass der Oberamtmann und das Amt für Umweltschutz die Immissionsgrenzwerte änderten. Auch sei es unzulässig, generell Aufführungen und Konzerte zu untersagen.

Der Oberamtmann sowie die Anwohner C., D., E. und F. schliessen auf Abweisung der Beschwerde.

- D. Mit Verfügung vom 19. Juni 2001 wies der III. Verwaltungsgerichtshof das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab. Dieser Entscheid blieb unangefochten.
- E. Am 21. Februar 2001 reichte die X. AG ein Baugesuch betreffend das Restaurant Bad Bonn ein. Das Vorhaben betrifft die Erstellung eines Anbaus, Renovationen im Hinblick auf die Minderung der Lärmbelastung durch die Musik sowie Massnahmen zur Hinderung von wildem Parkieren. Die Baudirektion und der Oberamtmann erteilten die notwendigen Bewilligungen (Sonder- und Baubewilligung). Die gegen das Baugesuch erhobenen Einsprachen von C., D., E., F., G. und H. wurden vom Oberamtmann abgewiesen. Sein Entscheid enthielt unter anderem den Hinweis, dass damit seine, in der Verfügung vom 21. Februar 2001 enthaltenen Massnahmen nicht aufgehoben würden. Die beiden Bewilligungsentscheide sind rechtskräftig.

### **Der III. Verwaltungsgerichtshof zieht in Erwägung:**

1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit ergibt sich aus Art. 8 lit. f und Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz

(GTG; SGF 952.1) und aus Art. 114 Abs. 1 lit. c des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1). Die Beschwerde wurde form- und fristgerecht eingereicht und die Beschwerdeführer sind vom angefochtenen Entscheid berührt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2. Im vorliegenden Fall ist nicht eine Baubewilligung Streitgegenstand, im Rahmen welcher unter anderem auch die Umweltvorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde zu prüfen wären. Verschiedene Anwohner fühlen sich durch den Lärm der Musik und des Verkehrs in ihrem Wohlbefinden gestört. Solche bestehenden Lärmquellen sind zu vermeiden. Es gilt hier zu beurteilen, ob die vom Oberamtmann angeordneten Lärmbekämpfungsmassnahmen zu Recht erfolgten. Diese Prüfung erfolgt im Lichte der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons.
  
3. Das Gesetz über die Gaststätten enthält zwar keine konkreten bau- oder umweltrechtlichen Bestimmungen. Es bestimmt aber immerhin, dass jeder Betrieb den in der Spezialgesetzgebung auf dem Gebiet der Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei vorgesehenen Anforderungen für Sicherheit, Sauberkeit und Hygiene genügen muss und die Bestimmungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorbehalten bleiben (Art. 36 Abs. 1 GTG); insbesondere sind die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Öffentlichkeit vor Lärmbelästigungen anwendbar (Art. 57 Abs. 2 und Art. 69 Abs. 2 GTG). Die Kantonspolizei hat die Einhaltung der Lärmgrenzwerte zu kontrollieren und der Oberamtmann gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen gegen übermässigen Lärm zu ergreifen (Art. 7 Abs. 1 lit. c und Art. 8 lit. f GTG). Das Ausführungsreglement vom 16. November 1992 zum GTG (ARGTG; SGF 952.11) konkretisiert, dass die durch den Betrieb einer öffentlichen Gaststätte oder eine zeitweilige Veranstaltung entstehenden Immissionen der Gesetzgebung über den Lärmschutz entsprechen müssen und das Amt für Umweltschutz von Fall zu Fall Massnahmen zur Begrenzung dieser Immissionen festsetzt (Art. 48 Abs. 1 und 2 ARGTG). Verantwortlich für die Messung und die Regulierung des Lärmpegels ist der Betriebsinhaber (Art. 73 Abs. 2 ARGTG).

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion sowie die Baudirektion haben am 28. November 1997 Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Gaststätten erlassen (veröffentlicht in SGF 952.171). Die wesentlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

## *"2. Lärmschutz*

### *2.1 Musikberieselung*

<sup>1</sup>*In Anwendung von Artikel 3 der Schall- und Laserverordnung (= Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen vom 24. Januar 1996, SR*

814.49) darf das mittlere Lärmniveau den Wert von 93 dB(A) pro einstündiger Messdauer nicht überschreiten.

<sup>2</sup>Die Musikberieselungsanlage muss so disponiert und dimensioniert werden, dass erhebliche Überschreitungen (mehr als 5 dB) unmöglich sind.

<sup>3</sup>Falls eine Ad-hoc-Bewilligung vorliegt und Musik gemäss Artikel 4 der Schall- und Laserverordnung in höheren Lautstärken verbreitet wird, kann die Anlage entsprechend ausgelegt werden. In diesem Fall muss ein programmierbarer Lautstärkenbeschränker eingebaut werden, damit die Bedingungen der Bewilligung eingehalten werden können.

## 2.2 Beschränkung von Lärmbelastungen

<sup>1</sup>Gemäss dem Vorsorgeprinzip muss jede (technisch und finanziell machbare) Massnahme ergriffen werden, die für die Verringerung der Lärmimmissionen geeignet und vertretbar ist.

<sup>2</sup>Der Betrieb der Gaststätte darf keine Lärmbelastungen erzeugen, die das Wohlbefinden der Nachbarn beeinträchtigen könnten.

<sup>3</sup>Bei bestehenden Betrieben dürfen die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Demgegenüber gelten für neue Gaststätten die strengeren Planungswerte.

<sup>4</sup>Besondere Aufmerksamkeit ist den Anlagen mit Nachtbetrieb (von 19.00 bis 07.00 Uhr, gemäss Anhang 6 LSV) zu widmen.

<sup>5</sup>Die Isolation von Trennelementen – wie Böden, Fassaden, Fenster – ist dem Lärmpegel und der Sensibilität der potentiell belasteten Räume anzupassen.

<sup>6</sup>Wo dies nicht genügt, müssen zusätzliche – meistens sehr kostspielige – Isolationsmassnahmen ergriffen oder der Lärmpegel herabgesetzt werden.

4. a) Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) bezweckt den Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen (Art. 1 Abs. 1). Zu solchen Einwirkungen gehört der Lärm, der durch den Bau und Betrieb von Anlagen erzeugt wird. (Art. 7 Abs. 1 USG). Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt (Art. 7 Abs. 7 USG). Der Lärm wird am Ort der Entstehung als Emission und dort, wo er stört, als Immission bezeichnet. Lärm muss, ebenso wie andere Einwirkungen, durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt werden (Art. 11 Abs. 1 USG) und zwar durch ein zweistufiges System. In einer ersten Stufe sind unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung die Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG). In einer zweiten Stufe werden die Emissionsbegrenzungen verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden (Art. 11 Abs. 3 USG; BGE 126 II 300

Erw. 4 und 4a S. 305/306). Dabei ist zu beachten, dass Art. 11 USG nicht unterscheidet, ob eine Anlage bereits in Betrieb steht oder erst geplant ist, das Vorsorgeprinzip gilt mithin für neue und bestehende Quellen in gleicher Weise (BGE 120 Ib 436 Erw. 2a/aa S. 441).

Für den Bereich des vorliegend interessierenden Lärmschutzes ist sodann festzuhalten, dass es sich bei den in der LSV und ihren Anhängen enthaltenen Belastungsgrenzwerten, also den Planungswerten und den Immissionsgrenzwerten nicht um Emissionsbegrenzungen im Sinne von Art. 12 handelt, sondern um Werte, welche die Immissionen begrenzen (BGE 117 Ib 308 Erw. 3a S. 312). Ihre Einhaltung belegt nicht ohne weiteres, dass alle erforderlichen vorsorglichen Emissionsbegrenzungen gemäss Art. 11 Abs. 2 USG getroffen worden sind. Eine Anlage vermag somit vor der Umweltschutzgesetzgebung nicht schon deswegen zu bestehen, weil sie die einschlägigen Belastungsgrenzwerte einhält. Vielmehr ist im Einzelfall anhand der in Art. 11 Abs. 2 USG, Art. 7 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 1 und 2 LSV genannten Kriterien zu prüfen, ob die Vorsorge weitergehende Beschränkungen erfordert. Dabei ist namentlich auch sicherzustellen, dass auch bloss unnötige Emissionen vermieden werden. Dies ist allerdings nicht so zu verstehen, dass jeder im strengen Sinne nicht nötige Lärm völlig untersagt werden müsste. Es gibt keinen absoluten Anspruch auf Ruhe; vielmehr sind geringfügige, nicht erhebliche Störungen hinzunehmen. Die Lärmschutzvorschriften des Umweltschutzgesetzes sind in erster Linie zugeschnitten auf Geräusche, die als unerwünschte Nebenwirkungen einer bestimmten Tätigkeit auftreten. Diese können grundsätzlich mit geeigneten Massnahmen an der Quelle reduziert werden, ohne dass dadurch die entsprechenden Tätigkeiten als solche in Frage gestellt werden. Daneben gibt es jedoch auch Geräusche, welche den eigentlichen Zweck einer bestimmten Aktivität ausmachen. Dazu gehören beispielsweise das Läuten von Kirchen- oder Kuhglocken, das Musizieren, das Halten von Reden mit Lautverstärkern an Anlässen in der Öffentlichkeit. Solche Lärmemissionen können nicht völlig vermieden und in der Regel auch nicht in der Lautstärke wesentlich reduziert werden, ohne dass zugleich der Zweck der sie verursachenden Tätigkeit vereitelt würde. Derartige Lärmemissionen als unnötig und unzulässig zu qualifizieren, würde implizieren, die betreffende Tätigkeit generell als unnötig zu betrachten. Die Rechtsprechung hat im Allgemeinen solche Emissionen zwar aufgrund des Umweltschutzgesetzes beurteilt, aber zugleich unter Berücksichtigung des Interesses an der Lärm verursachenden Tätigkeit diese nicht völlig verboten, sondern bloss einschränkende Massnahmen unterworfen. Da eine Reduktion der Schallintensität meist den mit der betreffenden Tätigkeit verfolgten Zweck vereiteln würde, bestehen diese Massnahmen in der Regel nicht in einer Reduktion des Schallpegels, sondern in einer Einschränkung der Betriebszeiten. Analog hat das Bundesgericht auch Lärmemissionen von Kinderspielflächen, Jugendtreffpunkten oder offenen Restaurants nicht völlig verboten, sondern bloss eingeschränkte Betriebszeiten unterstellt. Solcher Lärm ist zwar rein technisch streng genommen nicht nötig, um spielen, sich

unterhalten oder in einem Restaurant konsumieren zu können. Indessen sind diese Aktivitäten nach allgemeiner Lebenserfahrung in der Regel mit bestimmten Geräuscentwicklungen verbunden; diese völlig zu untersagen, wäre praktisch gleichbedeutend mit einem Verbot der entsprechenden Aktivitäten im Freien. Das wäre eine welt- und lebensfremde Konsequenz, die nicht im Sinne des Umweltschutzgesetzes liegen kann. In solchen Fällen kann deshalb eine Lärmemission nicht schon dann unzulässig sein, wenn sie rein technisch vermeidbar wäre. Vielmehr ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung und dem Interesse an der lärmverursachenden Tätigkeit (zum Ganzen: BGE 126 II 300 Erw. 4c/bb und cc S. 307/308 mit zahlreichen Hinweisen; BR 2002 S. 35 N. 156).

- b) Für die durch den Betrieb von Gastwirtschaften verursachten Lärmmissionen fehlen Belastungsgrenzwerte. Es ist daher eine Beurteilung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Charakters des Lärms, des Zeitpunkts und der Häufigkeit seines Auftretens sowie der Lärmempfindlichkeit beziehungsweise der Lärmvorbelastung der Zone nötig. Es ist eine Gesamtbeurteilung der verschiedenen Lärmarten auf ihre Störwirkung hin vorzunehmen. Einer Anlage wird der Lärm zugerechnet, welcher bei ihrer bestimmungsmässigen Benützung unvermeidbar erscheint, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes beziehungsweise des Betriebsareals verursacht werden (Praxis 2001 S. 865; BGE 123 II 325 Erw. 4d/bb S. 335 mit Hinweisen). So gehört der von den Benützern einer Anlage beim Betreten und Verlassen sowie beim Parkieren auf den zu einer Gaststätte gehörenden Parkplätzen verursachte Lärm zum zurechenbaren Lärm. Verursachen die Benutzer Lärm, der auf eine unsachgemässe oder unerlaubte Nutzung der Anlage zurückzuführen ist, so sind Missbräuche nach Möglichkeit durch zusätzliche Massnahmen der Anlagebetreiber zu unterbinden.
- c) In der Landwirtschaftszone, in welcher sich das Restaurant Bad Bonn befindet, gilt die Empfindlichkeitsstufe III (Art. 43 Abs. 1 lit. c LSV). Die Gemeinde Düdingen hat im Rahmen des Zonennutzungsplans (vgl. Art. 8 des Ausführungsbeschlusses vom 8. Juli 1988 zur LSV, SGF 814.11) keine andere Einstufung vorgenommen (vgl. Schreiben der Gemeinde vom 21. Dezember 1998 an den Oberamtmann).

Der Lärm, der von den Parkplätzen des Restaurant Bad Bonn ausgeht, ist gemäss Anhang 6 der LSV zu messen. Dieser Anhang gilt unter anderem für die Beurteilung des Lärms grösserer Parkplätze ausserhalb der Strassen. Der Planungswert für Strassenverkehrslärm auf dem Parkplatz beträgt in der Nacht 50 db(A) und der entsprechende Immissionsgrenzwert 55 db(A). Der Lärm des Restaurants als Ganzes kann, wie erwähnt, einer der Anhängen der LSV geregelten Lärmart nicht zugeordnet werden, weil er durch menschliches Verhalten, wie lautstarke Unterhaltung der Gäste, Musik usw., verur-

sacht wird. Das Restaurant hat den Anforderungen von Art. 25 USG und Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV zu genügen, das heisst der Betrieb muss mangels unmittelbar anwendbarer Planungswerte ein Immissionsniveau einhalten, bei welchem nach richterlicher Beurteilung höchstens geringfügige Störungen auftreten. Die Immissionen des herkömmlichen Gastwirtschaftsbetrieb sind mit der Nachtruhestörung nach Mitternacht bis in die Morgenstunden nicht zu vergleichen. Es ist deshalb zu prüfen, ob durch die Immissionen in der Nacht ein wesentlicher Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört wird. Zu berücksichtigen sind der Charakter des Lärms, Zeitpunkt und Häufigkeit seines Auftretens sowie die Lärmempfindlichkeit beziehungsweise Lärmvorbelastung der Zone, in der die Immissionen auftreten. Es ist eine Gesamtbeurteilung der verschiedenen Lärmarten auf ihre Störf Wirkung vorzunehmen (SOG 2000 S. 68).

5. a) Im vorliegenden Fall gehen die Schwierigkeiten bis auf das Jahr 1996 zurück. Mit Schreiben vom 4. Juli 1996 gelangten die eingangs erwähnten Anwohner an den Oberamtmann und brachten vor, dass die Konzerte, die von Mittwoch, 26. Juni bis Sonntag, 30. Juni 1996 jeweils ab Mitte des Nachmittags bis in die ersten Morgenstunden durchgeführt worden seien, "unerträglich laut" gewesen seien und ein Verbleiben in der Wohnung für Einige fast unmöglich gewesen sei. Die Fahrzeuge seien auf Wiesen und Wegen parkiert gewesen und hätten die Zufahrten zu den Häusern versperrt. Zu der nur schwer zu ertragender Musik würden nach dem Abschluss der Konzerte noch Gegröle, Türknallen, Hupen, Motorenlärm und so genannte "Kavalierstarts" erfolgen.

Gestützt auf dieses Schreiben lud der Oberamtmann die Beschwerdeführer ein, für das kommende Jahr keine Verträge (mit "Rockbands"?) mehr abzuschliessen. Weitere Interventionen erfolgten im Dezember 1996, als wiederum von unerträglichem Lärm gesprochen wurde. Der Leiter der kantonalen Abteilung für Lärmschutz, sprach von einem "*bruit épouvantable*". In einem Bericht vom 13. Mai 1997 dieser Abteilung wird ausgeführt, dass die Fenster des Restaurants schlecht isoliert seien ("*... une isolation phonique très limitée*"). Messungen hätten Werte bis zu 63 db(A) ergeben. Am 9. Juni 1997 gelangten die Anwohner C. und E. an den Oberamtmann und klagten, die Fenster des Restaurants seien anlässlich eines Konzertes offen gewesen und dem Lärmpegel sei freien Lauf gelassen worden. Am 23. Juni 1997 stellte die Abteilung für Lärmschutz eine Verbesserung der Situation fest, die Isolationen seien aber immer noch ungenügend. Die Anwohner liessen am 18. September 1998 den Oberamtmann aber wissen, dass sich die Lage nicht verbessert hätte. In einem weiteren Bericht vom 19. Oktober beziehungsweise 6. November 1998 führt die Abteilung Lärmschutz aus, dass, falls weiterhin Rockkonzerte stattfinden würden, unter anderem die Fenster an drei Fassaden der Wohnungen der Familien C. und E. mit lärmabsorbierenden Akustikplatten isoliert werden müssten und desgleichen ein Fenster des Konzertsaaes. Es müsse ein Schallbegrenzer verwendet

werden, der ab einer bestimmten Lärmschwelle aktiv werde. Die Musik dürfe nur ein Minimum von Bässen aufweisen und der Techno-Stil sei ungeeignet und müsse verboten werden.

Darauf verfügte der Oberamtmann am 24. März 1999 verschiedene Massnahmen, die aber offenbar von den Beschwerdeführern nicht befolgt wurden. Aus dem Polizeirapport vom 10. Dezember 2000 geht hervor, dass es am Vortag um 22.55 Uhr wegen der Musik im Restaurant nicht möglich gewesen wäre, im Hause von C. zu schlafen und dabei ein Fenster offen zu lassen. Trotz erfolgter Intervention der Polizei hätten sich die Beschwerdeführer geweigert, die nötigen Schritte einzuleiten, um die Lautstärke auf ein erträgliches Niveau zu bringen. Am 10. Februar 2001 beklagten sich die Anwohner erneut über die laute Musik. Darauf erliess der Oberamtmann den hier angefochtenen Entscheid.

- b) Die Beschwerdeführer bringen weitschweifig vor, dass der Beweis für ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte nicht erbracht sei. Der angefochtene Entscheid beruhe nicht auf tatsächlichen Sachverhaltsfeststellungen und sei deshalb willkürlich. Es liege auch insofern eine Ermessensüberschreitung vor, dass alle Aufführungen und Konzerte verboten würden. Der Entscheid stütze sich auf nicht verifizierte und somit nicht nachprüfbare und durch technische Vorkehren gemessene Lärmimmissionen.
6. a) Nach Ansicht des Gerichts ist es erstellt, dass die Beschwerdeführer mit der Organisation von Rockkonzerten und mit dem damit verbundene zusätzliche Verkehrsaufkommen übermässig Lärm erzeugen. Das ergibt sich unmissverständlich aus dem umfangreichen Dossier der Vorinstanz, insbesondere den Klagen der Anwohner, den erwähnten Rapporten der Kantonspolizei und der Abteilung für Lärmschutz. Mehrere Besprechungen unter den Beteiligten blieben fruchtlos und die Angaben der Beschwerdeführer, für eine Lärmreduktion zu sorgen, brachten nichts. Den Sanierungsmassnahmen des Oberamtmanes wurde nicht gefolgt. Die Beschwerdeführer sind, soweit aus dem Polizeibericht ersichtlich auch nicht willens, den Lärm herabzusetzen. Der Lärm führt dazu, dass die Anwohner nicht schlafen können beziehungsweise daran gestört werden. Damit werden sie in ihrem Wohlbefinden gestört. Diese Immissionen treten, soweit aus den Akten ersichtlich ist, immer nur dann auf, wenn Konzerte durchgeführt werden. Sie stören und beeinträchtigen die Anwohner. Der durch die Musik und die Fahrzeuge erzeugte Lärm stellt eine Belästigung im Sinne von Art. 11 Abs. 3 USG beziehungsweise eine erhebliche Störung des Wohlbefindens im Sinne von Art. 15 USG dar (Praxis 2001 S. 866). Solcher Lärm darf in einer bewohnten Gegend, auch wenn es sich um eine Landwirtschaftszone mit einer Empfindlichkeitsstufe III handelt, nicht hingenommen werden (siehe BGE 126 III 223 Erw. 4b S. 229). Die übermässigen Lärmimmissionen, denen die Anwohner ausgesetzt sind, sind somit nachgewiesen.



- b) Nach Art. 12 Abs. 1 lit. b und c USG können die Emissionen eingeschränkt werden durch den Erlass von Bau- und Ausrüstungsvorschriften sowie Verkehrs- und Betriebsvorschriften. Mit dem Erlass des angefochtenen Entscheids hat sich der Oberamtmann an diese Möglichkeiten angelehnt. Andere Massnahmen haben sich offensichtlich als untauglich erwiesen, weil entweder die Beschwerdeführer nicht willens waren, eine Verbesserung herbeizuführen, oder weil eine solche aus technischen Gründen nicht möglich ist. Dass einzig bauliche Massnahmen eine Änderung der Situation herbeiführen können, haben offenbar auch die Beschwerdeführer eingesehen, haben sie doch mittlerweile ein entsprechendes Baugesuch eingereicht, mit dem auch eine Verbesserung der Lärmimmissionen beabsichtigt wird. Der Oberamtmann hat daher zu Recht, im Sinne des Vorsorgeprinzips, ein (vorläufiges) Verbot der Durchführung weiterer Konzerte angeordnet.
- c) Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass mit der Verfügung des Oberamtmannes die Beschwerdeführer mit Umsatzverlusten rechnen müssen. Diesen Schaden haben sie aber selbst zu vertreten. Seit mehreren Jahren wurde erfolglos versucht, eine Lösung zu finden. Eine Intervention der Polizei und die Sanierungsmassnahme des Oberamtmannes vom 24. März 1999 blieben wirkungslos. Mildere Massnahmen haben unter diesen Umständen keinen Sinn; die Beschwerdeführer machen in dieser Hinsicht denn auch keine Vorschläge. Das Interesse der Anwohner an Ruhe muss den möglichen finanziellen Einbussen vorgehen. Weiter ist zu erwähnen, dass mit den verfügten Massnahmen keine Schliessung des Restaurants angeordnet und auch nicht etwa die Öffnungszeiten eingeschränkt werden. Die Massnahme des Oberamtmannes erweist sich in dieser Hinsicht somit auch als verhältnismässig. Es liegt allein an den Beschwerdeführern, die geforderten Massnahmen durchzuführen, damit sie wieder Konzerte organisieren können. Ob solche bewilligt werden können, wird vom Oberamtmann zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen sein. Er muss dann auch berücksichtigen, dass es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass in der Nacht der Lärm durch an- und wegführende Motorfahrzeuge und Gespräche der Gäste im Freien selbst bei bestem Willen der Wirtsleute nicht zuverlässig vermieden werden kann. Derartige Emissionen sind praktisch unvermeidlich mit Anlagen wie einer Gastwirtschaft verbunden (Praxis 2001 S. 868). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten als unbegründet abzuweisen.
7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die Beschwerdeführer als unterliegende Partei solidarisch die Kosten des Verfahrens (Art. 131 Abs. 1 und Art. 132 Abs. 2 VRG), die auf 1300 Franken festgesetzt werden (Art. 1 und 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz, SGF 150.12). Parteikosten werden keine zugesprochen (Art. 137 VRG).